



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

über das zentrale Beteiligungsportal
des Landes Nordrhein-Westfalen
(„Beteiligung NRW“)

<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG zur
3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP
NRW) nimmt die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf wie folgt Stellung:

1. Ziel 2-3 („Siedlungsraum und Freiraum“)

In Ziel 2-3 sollen zukünftig auch „Gemeinbedarfsflächen“ und „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ genannt werden und damit unter die Regelung des Ziels fallen. Hier sollte eine Klarstellung im Ziel oder der dazugehörigen Erläuterung ergänzt werden, dass es sich dabei um **baulich geprägte Flächen für Sport- und Spielanlagen** handeln soll.

Ich rege folgende Änderung an: „Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder **baulich geprägte Flächen für Sport- und Spielanlagen** dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]“

Dies würde dann auch der Anpassung an die Erläuterung dienen, wo ausgeführt wird, dass der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten umfasst.

In der Erläuterung zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass die Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf nach Ziel 6.1-1 entsprechen und deshalb überörtlich

_____ e und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 25. Juni 2025

Seite 2 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02-3. LEP-Ä

abgestimmt werden etc. Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport- und Spielanlagen sind bisher allerdings nicht Gegenstand der Bedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe; sie sind ggf. im Planungszuschlag des ASB/GIB (20%) umfasst gewesen (z. B. Kita). Insbesondere in kleineren Gemeinden kann ein Sportplatz, eine Turnhalle o. ä. einen verhältnismäßig großen Siedlungsflächenbedarf begründen. Auch aus diesem Grund sollte eine Klarstellung zur Beschränkung auf baulich geprägte Flächen erfolgen. Sinnvoller wäre noch eine Klarstellung in der Erläuterung zum Umgang mit größeren Gemeinbedarfsflächen und baulich geprägten Sport- und Spielflächen beim Siedlungsflächenbedarf. Sinnvoll wäre auch die Definition von „*Siedlungsentwicklung*“ an den verschiedenen Stellen in Ziel und Erläuterungen anzugleichen (Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sportflächen, Bereiche nach § 35 BauGB etc.).

Bezüglich der Ausführungen zur Größenordnung von Planungen auf Grundlage der Ausnahme des 1. Spiegelstrichs rege ich an, in der Erläuterung die Ausführung zu streichen, dass in Einzelfällen Bauleitplanungen von 10 Hektar (und mehr) erfolgt seien. Es sollte vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, dass Bauleitplanung >10 ha im regionalplanerischen Freiraum zukünftig möglich wäre, zumal in der Erläuterung zum 2. Spiegelstrich ausgeführt wird, dass Planungen >10 ha nach DVO nicht mehr als angemessen betrachtet würden.

Zur Ausnahme 1. Spiegelstrich wird ausgeführt, dass eine Verwaltungsgrenze eine deutlich erkennbare Grenze darstelle, bei der die Ausnahme nicht greife. Ich bitte um Streichung dieser „*Grenze*“, da sie in der Örtlichkeit i.d.R. nicht wahrnehmbar ist und interkommunale Projekte nicht vor die Hürde einer Regionalplanänderung gestellt werden sollten, wenn die sonstigen Ausnahmevoraussetzungen gegeben wären und sich Kommunen zu einer gemeinsamen FNP-Änderung entschließen.

Ich begrüße, dass im Entwurf der 3. LEP-Änderung eine Klarstellung aufgenommen wurde, dass die 2. Ausnahme (Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten) nicht „*die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebs-*



Datum: 25. Juni 2025

Seite 3 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

standorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer ‚besonderen Zweckbestimmung‘ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind“ umfasst. Es besteht ein erheblicher Druck auf den Freiraum und es ist ein wichtiges Ziel, dass z. B. isoliert im regionalplanerischen Freiraum gelegene Abgrabungsflächen wieder renaturiert werden und nicht als zukünftige Gewerbe- und Industriestandorte bewertet werden.

In der Erläuterung zum 2. Spiegelstrich wird ausgeführt, dass die Nachfolgenutzung eines Betriebsstandortes nicht angemessen sei, wenn im Bauleitplanverfahren nicht nachgewiesen werde, dass es keine Alternative im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gäbe. Mit Blick auf Ziel 6.1-1 LEP NRW Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist davon auszugehen, dass es immer irgendeine Alternative gibt (z. B. ASB/GIB Reserven am Siedlungsrand, die noch landwirtschaftlich genutzt werden). Es wäre aber möglicherweise im jeweiligen Einzelfall freiraumverträglicher und flächensparender, zunächst den brachgefallenen Betriebsstandort nachzunutzen, bevor eine ASB-/GIB Reserve erstmalig bebaut wird. Es sollte für den Einzelfall ausgeführt werden, ob für die Nachnutzung eine besser geeignete Alternative im Hinblick auf das Planungsziel des Spiegelstrichs vorliegt z. B. Versiegelung, kompakte Siedlungsentwicklung oder Verkehrsvermeidung.

Daher rege ich folgende Änderung in der Erläuterung an: *„Die Nachfolgenutzung ist im Hinblick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung und den Vorrang der Innenentwicklung ebenfalls nicht angemessen, wenn im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht nachgewiesen wird, dass es für die angestrebte Bauleitplanung keine **besser geeigneten** Alternativen im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gibt. **Bei der Alternativenprüfung sind auch Aspekte wie Belange der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und Verkehrsvermeidung einzubeziehen.**“*

Im Ziel (3. Spiegelstrich) wird eine übergemeindliche Abstimmung für Planungen von Standorten von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, deren Bezugsrahmen über



Datum: 25. Juni 2025

Seite 4 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02-3. LEP-Ä

die Gemeindegrenzen hinausgehen, gefordert. Es wird in der Erläuterung dazu ausgeführt, dass im Regelfall eine kreisweite Abstimmung reiche, z. B. im Bauleitplanverfahren. Es stellt sich mir die Frage, inwiefern diese Beteiligung über die bereits erforderliche Abstimmung nach § 2 Absatz 2 BauGB hinausgeht. Wer fordert die Abstimmung ein, da § 34 LPiG kein Regelverfahren mehr darstellt? Wäre ein Einvernehmen der Nachbargemeinden erforderlich? Könnte eine Nachbargemeinde einen Verstoß gegen Ziel 2-3 feststellen und eine Versagung der FNP-Genehmigung fordern?

Ich gehe zudem davon aus, dass über Ziel 2-3 (5. Spiegelstrich) Vorhaben für militärische Zwecke (auch für Nato-Partner) und den Zivilschutz als bauliche Anlagen des Bundes und Landes bereits jetzt realisiert werden können. Die neue geopolitische Lage könnte hier weitere Investitionen erfordern, z. B. für Kasernen, Depots, Bunker am Siedlungsrand (wenn es im Siedlungsraum nicht genügend Raum gibt).

Siehe dazu auch den aktuellen Stand hinsichtlich Zivilschutzbunkern und die aktuell laufenden Neubewertungen:

https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Baulicher-Bevoelkerungsschutz/Schutzbauwerke/schutzbauwerke_node.html

Die 3. LEP-Änderung bietet die Chance, klarstellend unnötige Hindernisse oder Realisierungsrisiken zu vermeiden.

Ich rege an, zur Klarstellung folgende Ergänzung in der Erläuterung aufzunehmen:

*„Bauliche Anlagen im Sinne der Ausnahme im fünften Spiegelstrich sind insbesondere Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, **militärische Anlagen (ggf. auch von Bündnispartnern), Anlagen des Zivilschutzes** und forensische Kliniken von Bund oder Land sowie kommunale Feuer- und Rettungswachen und Standorte des Katastrophenschutzes. Dabei ist der Standort für die genannten Einrichtungen unter Wahrung der fachgesetzlichen Anforderungen und der entsprechenden Bedarfspläne mit Blick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und den Vorrang der Innenentwicklung auszuwählen (Alternativenprüfung). Bei Aufnahmeeinrichtungen*



für Flüchtlinge von Bund oder Land ist die erforderliche Infrastrukturanbindung im Blick zu behalten.“

Datum: 25. Juni 2025

Seite 5 von 23

Sofern militärische Anlagen und Anlagen des Zivilschutzes nicht durch diese Ausnahme in Ziel 2-3 (5. Spiegelstrich) erfasst sein sollten, rege ich die Änderung der Zielformulierung an.

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

Ich rege ferner Änderungen in den Zielen 6.6-2 und 6.3-3 LEP NRW an, welche die besonderen Herausforderungen und Erfordernisse bei der Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft im Rheinischen Revier berücksichtigen. Die Bereiche des Braunkohlentagebaus im Rheinischen Revier waren und sind den Anrainerkommunen zugunsten der Sicherung der Energieversorgung Nordrhein-Westfalens und darüber hinaus über viele Jahre entzogen. Nun befinden sich die Anrainerkommunen in einem herausfordernden Prozess des Strukturwandels, in welchem es auch darum geht der Region die Flächen des Tagebaus unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse der Rekultivierung wieder sinnhaft, nachhaltig und wettbewerbsgerecht zurück zu geben. Dazu gehört als ein Baustein auch die Planung von Siedlungsflächen zugunsten der Schaffung von Wohnraum, von Arbeitsplätzen aber auch zur Errichtung von Anlagen der Freizeit und Touristik entlang des künftigen Sees Garzweiler. Erste Konzepte und Ideen werden in der Region bereits erarbeitet. Diese Flächen können naturgemäß innerhalb der rekultivierten Flächen keinen vorhandenen Siedlungsanschluss vorweisen und bedürfen daher einer gesonderten Ansprache als Ausnahme. Es bedarf hierzu der Ansprache der grundsätzlichen Möglichkeit zur raumordnerischen Neuplanung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und gewerblich-industriellen Bereichen (ggf. jeweils auch mit Zweckbestimmungen).

Ergänzungsvorschlag zu Ziel 6.3-3: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen:

Weiterhin kann ausnahmsweise ein im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, ohne unmittelbare Anbindung an einen bestehenden ASB oder GIB,



- *wenn das Vorhaben oder die Bauleitplanung zugunsten der Gestaltung des Strukturwandels in den Tagebaufolgelandschaften des Rheinischen Reviers erfolgt (Flächen der heute gültigen Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, die unter Bergaufsicht im Sinne des § 69 Absatz 2 Bundesberggesetz stehen oder standen), und*
- *wenn ein regional abgestimmtes Entwicklungskonzept vorliegt.*

Datum: 25. Juni 2025

Seite 6 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

Änderungsvorschlag zu Ziel 6.6-2: Neue Bereiche für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen:

Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:

- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile *handelt – oder um das Umfeld des (entstehenden) Tagebausees Garzweiler zur Umsetzung eines regional abgestimmten Konzeptes zugunsten der Gestaltung des Strukturwandels handelt* und
- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und
- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.

Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass darüber hinaus heute noch nicht bekannte innovative Projekte des Strukturwandels auch unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha eine Verwirklichung im regionalplanerischen Freiraum suchen könnten aber ggf. dann den Vorgaben des Zieles 2-3 widersprechen. Diese können von Plan-



Datum: 25. Juni 2025

Seite 7 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

gebern zum heutigen Zeitpunkt nur schwer umrissen werden. Hier könnten dann für Einzelfälle Lösungen im Wege von Zielabweichungen gesucht werden.

2. Ziel 2-4 („*Entwicklung der Ortsteile im Freiraum*“)

In der Planungsregion Düsseldorf hat sich im Zeitraum der Gültigkeit von Ziel 2-4 von 2019 gezeigt, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der nicht dargestellten Ortslagen im Vergleich zum aktuell rechtsgültigen Ziel 2-3 eingeschränkt werden. Dass die von der Landesregierung eigentlich angestrebte Erhöhung des Spielraumes für diese Ortslagen in der Planungsregion Düsseldorf nicht gegeben ist, hat vermutlich folgende Ursache: Bereits seit Mitte der 1990er Jahre wird eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung der Ortslagen auf Basis eines kleinteiligen Siedlungsflächenmonitorings (mit Erfassung von Baulücken) durchgeführt. Die Überhänge in den kleineren Ortslagen sind durch Tauschforderungen bei FNP-Änderungen inzwischen erheblich abgeschmolzen, so dass heute keine „*nicht ausgelastete*“ Infrastruktur mehr besteht und auch die gesamtstädtische Bedarfsbilanz keinen Spielraum mehr für einen Tausch innerhalb der oder zwischen den Ortslagen bietet. In der Begründung zur 3. LEP-Änderung (S. 5) wird so auch ausgeführt, dass nach dem landesweiten SFM in NRW ca. 3.700 Hektar unbebauter Wohnbauflächenreserven außerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraumes liegen. In der Planungsregion Düsseldorf sind dies nur 137 ha zum Stichtag 01.01.2023 gewesen. Dies dürfte schon ein Beleg für fehlende Tauschpotenziale sein.

Das heißt, es gibt in der Planungsregion Düsseldorf immer mehr Ortslagen, die den Bedarf, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und bestehenden Bevölkerungsstruktur ergibt, nicht mehr decken können. Es gibt FNP-Änderungen, in denen sogar mit Namens- und Adresslisten nachgewiesen wird, dass „*Kinder der Ortslage*“ Bauflächen im Ort suchen, dieser Bedarf aber wegen Verstoß gegen Ziel 2-4 nicht durch Reserven gedeckt werden kann. Die beiden sonstigen Voraussetzungen: Kein Infrastrukturzubau (z. B. Kreisverkehr zur Anbindung des neuen Baugebietes erforderlich) sowie Bedarfsprüfung nach Ziel 6.1-1 LEP NRW stehen entgegen. Wenn in der Ortslage selbst kein Tausch von Re-



Datum: 25. Juni 2025

Seite 8 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

serven möglich ist, müssten entweder aus anderen Ortslagen Bauflächen getauscht werden (was vielfach dann die letzten dortigen Reserven betrifft) oder Reserven in den ASB müssten zurückgenommen werden – was fachlich nicht sinnvoll ist und ggf. auch einen Verstoß gegen Ziel 6.1-1 zur Folge hat („gleichwertiger Flächentausch“).

Ich rege an, eine Ergänzung in der Erläuterung zu Ziel 2-4 aufzunehmen z. B. *„Bei Wohnbauflächenplanungen, die der Deckung des Bedarfs dienen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung eines Ortsteiles ergibt, kann bezüglich der gesamtstädtischen Bedarfsbilanz nach Ziel 6.1-1 LEP NRW von einem Tausch abgesehen werden, wenn auf Grundlage des SFM nachgewiesen wird, dass keine Tauschflächen in der Ortslage bestehen“*.

Zudem weise ich darauf hin, dass in den nicht dargestellten Ortslagen derzeit ein Zubau an Infrastruktur erforderlich ist, der sich aus anderen gesetzlichen Anforderungen ergibt. Zur Versorgung der bereits ansässigen Bevölkerung werden derzeit Kindergärten und Grundschulen renoviert, erweitert bzw. neu gebaut, was eine Planung von Siedlungsflächen erfordert. Diese Planungen sind m. E. als *„bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“* nach Ziel 2-4 auch zukünftig möglich.

Andernfalls bitte ich um Klarstellung in der Erläuterung.

Ich rege zudem an, in der Erläuterung zu Ziel 2-4 die verschiedenen Textstellen, in denen die Größenschwelle 2.000 EW angesprochen wird, anzugleichen und immer von **etwa** 2.000 EW zu sprechen, damit eine einheitliche Formulierung erfolgt, aber auch damit keine starre Größenschwelle, die schwierig zu begründen ist, gewählt wird.

3. **Ziel 6.1-1 („Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“)**

Gegen die Ergänzung des Absatzes in Ziel 6.1-1 *„Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszuglei-*



*chen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.“ bestehen **keine Bedenken**.*

Datum: 25. Juni 2025

Seite 9 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02-3. LEP-Ä

Bereits jetzt wird bei der Anpassung einer FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 LPiG, die die Nachnutzung einer Brachfläche zum Ziel hat, kein Tausch gefordert. Es folgt i. d. R. lediglich die Klarstellung, dass sich die Umsetzung der sonstigen ASB- / GIB-Reserven durch eine FNP-Änderung zeitlich verzögern dürfte. Auch die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf hat ein erhebliches Interesse daran, die Nachnutzung von Brachflächen zu unterstützen. Darum wird die Nachnutzung von Brachflächen auch seit Jahrzehnten durch die Erfassung der eigenen Kategorie „*Wiedernutzungspotenziale*“ im SFM unterstützt. Wiedernutzungspotenziale sind Brachflächen bzw. absehbar brachfallende Flächen, bei denen die Städte und Gemeinden noch keine Verfügbarkeit (z. B. wegen erforderlicher Sanierungen) abschätzen können und noch keine kommunalen Planungsziele (Wohnen, Gewerbe, o.a.) festgelegt sind. Erst wenn die Städte und Gemeinden die Wiedernutzungspotenziale im SFM als Reserven eintragen, werden sie berücksichtigt. Es handelte sich im letzten SFM um 400 ha Wiedernutzungspotenziale. Sie spielen in der Bedarfsbilanz nach Ziel 6.1-1 LEP NRW somit keine Rolle!

Erhebliche Bedenken bestehen gegen den neu vorgeschlagenen Satz in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 „*Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet*“. In der Planungsregion Düsseldorf sind von den ca. 3.200 ha FNP-Reserven für Wohnen und Gewerbe im letzten SFM, ca. 600 ha gleichzeitig auch als Brachflächen bewertet worden. Dies ist ein Anteil von ca. 15 % der FNP-Reserven für Wohnen bzw. ca. 24 % der FNP-Reserven für Gewerbe. In einzelnen Städten ist ihre Bedeutung erheblich (z. B. Stadt Düsseldorf 64 % der Gewerbereserven sind Brachflächen). Werden diese Reserven zukünftig nicht mehr angerechnet, entsteht ein erheblicher rein rechnerischer Fehlbedarf in den Städten, der durch die Ausweisung zusätzlicher GIB/ASB und FNP-



Reserven für Wohnen/Gewerbe nach Ziel 6.1-1 LEP NRW ausgeglichen werden müsste!

Datum: 25. Juni 2025

Seite 10 von 23

Zudem müsste in dieser Logik auch die Bedarfsberechnung für Gewerbe in der Planungsregion Düsseldorf angepasst werden. Bisher werden in der Bedarfsberechnung die gewerblichen Inanspruchnahmen der Vergangenheit als Trendfortschreibung für den Planungszeitraum hochgerechnet. Es erfolgt ein Planungszuschlag von 20 % und ein Brachflächenabschlag von 20 % (für die Stadt Düsseldorf ein Brachflächenabschlag von 40 %) des errechneten Bedarfs. Diese „Sonderrechnung“ ergab sich als Erkenntnis des langjährigen Siedlungsflächenmonitorings, im Sinne einer Kreislaufwirtschaft. Sollten Brachflächen nicht mehr als Reserven gelten, dürfte ggf. auch keine pauschale Reduzierung des Bedarfs um 20 % mehr erfolgen. In der Planungsregion Düsseldorf würde damit Bedarf an GIB bzw. ASB für Gewerbe um weitere ca. 690 ha steigen.

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

Da Ziel 6.1-1 LEP NRW eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorgibt, müsste für die in der Bedarfsbilanz wegfallenden Reserven ein Ausgleich geschaffen werden. Die Nicht-Anrechnung von Brachflächen führt damit nicht zu dem gewünschten Ziel, dass die Nachnutzung der Brachflächen erleichtert würde, sondern der erhöhte Fehlbedarf führt zur Festlegung weiterer ASB/GIB und FNP-Bauflächen in den Regionalplänen und FNP. Diese zusätzlich erforderlichen GIB und ASB werden i. d. R. im Freiraum bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen liegen. Erfahrungsgemäß weisen sie – sobald verfügbar – deutlich weniger Entwicklungshemmnisse auf als die bekannten Brachflächen und werden entsprechend zügiger umgesetzt werden.

Um es ausdrücklich noch einmal zu betonen: Die vorgeschlagene Formulierung könnte in der Planungsregion Düsseldorf dazu führen, dass ca. 1.290 ha weitere GIB und ASB im Regionalplan aufgenommen werden, die zukünftige Konkurrenzstandorte zu den Brachflächen darstellen werden! Die 400 ha Wiedernutzungspotenziale blieben von den Änderungen unberührt.



Datum: 25. Juni 2025

Seite 11 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02-3. LEP-Ä

Bereits heute gibt es viele Städte, die nicht in der Lage sind, ihren Bedarf an ASB und GIB zu verorten. Deswegen wurden in der Vergangenheit Maßnahmen entwickelt, wie z.B. Regionale Umverteilung von Bedarf (1. RPÄ Mehr Wohnbauland am Rhein), Einführung eines Flächenbedarfskontos (Wohnen/Gewerbe). Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer drastischen Erhöhung des Fehlbedarfs führen. Der vorgeschlagene Weg ist somit fachlich nicht nachvollziehbar und ggf. auch kontraproduktiv.

Ich rege an, die Erläuterung wie folgt zu ändern: ~~„Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet. Für Regional- und Bauleitplanverfahren, die der Nachnutzung von Brachflächen (Kreislaufwirtschaft) dienen, ist auch bei einer ausgeglichenen Bedarfsbilanz oder bei Überhängen nach Ziel 6.1-1 LEP NRW kein Tausch oder Ausgleich erforderlich.“~~

Darüber hinaus wird empfohlen die Planunterlagen auf Konsistenz abzugleichen, da zu der Änderung von Ziel 6.1-1 in der Begründung und im Umweltbericht unterschiedliche Aussagen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme getätigt werden.

4. **Grundsatz 6.1-2 („Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“)**

Ich weise darauf hin, dass die Erläuterung: *„Gemäß Ziel 6.1-1 werden ein Großteil aller Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung auf die ebenfalls gemäß Ziel 6.1-1 zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft angerechnet. Dies trägt bereits dazu bei, die in § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG genannte erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.“* im Widerspruch steht, zu der geplanten Erläuterung in Ziel 6.1-1, dass Brachflächen nicht als Reserven angerechnet werden.

Darüber hinaus sollte die geplante erweiterte Berichtspflicht im Rahmen des SFM (Bericht an Landesplanung über Entwicklung der SuV-Fläche) gestrichen werden. Bei der SuV-Fläche handelt sich um eine statistische Größe, die nicht direkt die Ebene der Regionalplanung widerspiegelt, sich daher



Datum: 25. Juni 2025

Seite 12 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

nicht aus regionalplanerischen Festlegungen ergibt und somit nicht bei der Regionalplanungsbehörde erhoben wird. Stattdessen ist ein Abruf des Wertes der SuV-Fläche in der Landesdatenbank für jedermann möglich. Darüber hinaus widerspricht dies auch den landesseitigen Bemühungen zur Entbürokratisierung und der Reduktion von Berichts- und Dokumentationspflichten.

5. Ziel 7.2-3 („Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“)

Das aktuelle Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen ist mit der vorliegenden Formulierung neu gefasst worden und legt jetzt die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Bereiche für den Schutz der Natur eindeutig und endabgewogen fest. Die Ausnahmeregelung des geltenden LEP NRW wurde in der Vergangenheit vom BVerwG (Urteil vom 10.11.2022, 4 A 15.20) für unwirksam erklärt.

Im Ergebnis darf nun ein Bereich für den Schutz der Natur nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn es sich dabei um Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen handelt, deren Umsetzung in einem gesetzlich geregelten überragenden bzw. besonderen öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob sich keine sachlich, technisch und wirtschaftlich mögliche Trassenalternative außerhalb der Bereiche ergibt.

Somit sind die Ausnahmen jetzt konkret an eine bestimmte Vorhabengruppe gebunden. Im Vergleich zur bisherigen vom Gericht für unwirksam erklärten Festlegung ergibt sich für die neue Regelung weniger Ermessensspielraum. Dies ist das Ergebnis der Auslegung des BVerwG Urteils vom 10.11.2022 (4 A 15.20).

Für den Erhalt und die Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur und auch für die Rechtssicherheit der Trassenplanungen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfungen bewerte ich die geänderte Zielformulierung positiv.

In den Erläuterungen zu dem Ziel werden beispielhaft Leitungsvorhaben aufgezählt, die unter die genannte Ausnah-



meregelung fallen. Diese ist nicht abschließend und damit nicht notwendig bzw. wird zu falschen Auslegungen führen. Daher wird die Verlagerung dieses Abschnittes in die Planbegründung vorgeschlagen. Gleichermaßen könnte mit den in der Erläuterung vollständig aufgezählten verkehrlichen Bedarfsplänen verfahren werden.

Weiterhin wird in den Erläuterungen beschrieben, dass Radwegeverbindungen regelmäßig als nicht raumbedeutsam einzustufen sind. Für kommunale – insbesondere straßenbegleitende – Radwegeverbindungen wird dies i.d.R. zu bejahen sein.

Ich rege jedoch an, diese Formulierung vor dem Hintergrund der Neuaufnahme des Grundsatzes 8.1-13 in den Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW zu überprüfen, welcher die Regional- und Bauleitplanung zur Freihaltung der Trassen für Radschnellverbindungen von entgegenstehenden Nutzungen auffordert. Diese Formulierung legt die Annahme einer Raumbedeutsamkeit nahe.

In der Folge findet sich in der Erläuterung die Aussage, dass eine Trassenalternative dann wirtschaftlich nicht umsetzbar ist, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Auf Ebene der Raumordnung kann es sich in dem Zusammenhang aber nur um Prognosen handeln, da – entsprechend der gesetzlichen Vorgaben z. B. für die Raumverträglichkeitsprüfung – keine Detail- bzw. Ausführungsplanungen vorliegen.

Ich weise außerdem darauf hin, dass, um diesem Maßstab gerecht werden zu können, für die regionalplanerische Stellungnahme in Planfeststellungsverfahren für linienhafte Infrastruktur (insbes. Verkehrsinfrastruktur) i.d.R. eine gutachterliche, standardisierte Nutzen-Kosten-Untersuchung der verschiedenen im Planfeststellungsverfahren ggf. untersuchten Trassenalternativen – mit entsprechendem (Finanz-)Aufwand – einzufordern sein wird. Dies widerspräche den Forderungen nach Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung. Ich rege daher an, zu überprüfen, mit welcher Formulierung in den Erläuterungen bei möglichst wenig bürokratischem Auf-

Datum: 25. Juni 2025

Seite 13 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02-3. LEP-Ä



Datum: 25. Juni 2025

Seite 14 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

wand eine hinreichend qualitative und rechtssichere Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gewährleistet werden kann.

Ich gehe im Kontext der Erläuterung nach wie vor davon aus, dass eine Querung von Vorranggebieten im Einzelfall auch dann raumordnungsrechtlich zulässig ist, wenn die jeweilige Vorrangfunktion des Gebiets aufgrund bspw. besonderer technischer Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Diese Fallkonstellation sollte v.a. im Hinblick auf Planungen von Ver- und Entsorgungstrassen klargestellt werden. Dieser Fall ist von dem in den Erläuterungen bereits aufgeführten Beispiel für i.d.R. nicht raumbedeutsame Maßnahmen zu unterscheiden.

Insbesondere für den Fall, dass eine Querung auch ohne Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion ausgeschlossen sein soll, rege ich an zu überprüfen, ob die Vorhaben unbedingt an ein **überragendes** öffentliches Interesse gebunden werden müssen. Ein „*einfaches*“ öffentliches Interesse (zusätzlich zur Alternativlosigkeit) könnte ungewollten Ziel-Konflikten bei wichtigen Leitungsvorhaben vorbeugen, ohne die Anzahl der in Frage kommenden Vorhaben mit BSN-Inanspruchnahme deutlich zu erhöhen.

Darüber hinaus beinhaltet die Erläuterung bereits teilweise die Argumente der Planbegründung, was meines Erachtens nicht erforderlich ist.

6. **Festlegungen zu Wald - neu Grundsatz 7.3-1 („Walderhaltung“)**

Allgemein

Die Festlegung und Inanspruchnahme von Waldbereichen sollte weiterhin wie im aktuellen LEP NRW durch eine konkrete raumordnerische Zielvorgabe erfolgen. Der Entwurf zur 3. LEP-Änderung regelt dies nicht eindeutig. So ist hier das Regel-/Ausnahmeverhältnis von Grundsatz (7.3-2) und Ziel (7.3-3) rechtssystematisch fragwürdig.

Im Entwurf zur 3. LEP-Änderung fehlt damit auch die notwendige Rechtsfolge für das nach DVO und Ziel 7.1-2 festzulegende Vorranggebiet Wald. Diese muss klarstellen, dass hier geplante raumbedeutsame Nutzungen den vorrangig



festgelegten Funktionen des Waldes nicht entgegenstehen dürfen.

Datum: 25. Juni 2025

Seite 15 von 23

Zu den vorgeschlagenen Festlegungen im Einzelnen:

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

Der Grundsatz 7.3-1 ersetzt das aktuell geltende Ziel 7.3-1 „*Walderhaltung und Waldinanspruchnahme*“. Die bisherigen raumordnerischen Festlegungen sind im Entwurf zur 3. LEP-Änderung in den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen neu formuliert und aufgeteilt worden.

In der Planbegründung ist aufgeführt, dass durch die Neufassung des Grundsatzes 7.3-1 für alle Waldflächen unabhängig von den zeichnerischen Festlegungen der Waldbereiche in den Regionalplänen ein hoher Grundschutz gewährt werden kann. Diese Vorgabe richtet sich vor allem an die Waldnutzer und wird auch aus Sicht der Regionalplanung unterstützt.

Die Festlegungen des Grundsatzes 7.3.1 erfüllen auch die Vorgaben der raumordnerischen Grundsätze in § 2 ROG und die Anforderungen des forstlichen Rahmenplans nach LPIG NRW.

7. Grundsatz 7.3-2 („*Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen*“)

Im vorgelegten Grundsatz fehlt eine eindeutige Regelung zur Waldinanspruchnahme/Walderhaltung. Der Grundsatz zur Festlegung von Waldbereichen könnte in der raumordnerischen Rechtssystematik zu der Annahme verleiten, dass diese Vorgabe nicht bindend ist. Die wichtige regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen ist zwingend und rechtlich eindeutig durch ein Ziel zu regeln. Der indirekte Verweis auf Ziel 7.1-2 ist dabei nicht ausreichend.

Auch in Anbetracht des nachfolgenden Ziels 7.3-3 *Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen* ist eine eindeutige, zielgebundene Vorgabe der Waldinanspruchnahme eine Voraussetzung für die rechtliche Wirkung der beabsichtigten Ausnahmeregelung.

Gegen die Aufnahme von 7.3-2 als Grundsatz in den LEP NRW habe ich daher erhebliche Bedenken.



Datum: 25. Juni 2025

Seite 16 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02-3. LEP-Ä

Stattdessen könnte mit folgender Zielformulierung Rechtsklarheit für den landesplanerischen Waldschutz erreicht werden: *„In den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sind andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen, die den vorrangigen Funktionen und Nutzungen des Waldes entgegenstehen, ausgeschlossen.“*

Die unzweifelhaft wichtigen und von der Landesregierung mehrfach bestätigten Funktionen des Waldes (insbesondere auch vor dem Hintergrund des Klimawandels) können mit dem Grundsatz 7.3-2 des Entwurfes nicht gesichert werden. Daraus würden sich auch Widersprüche zum LPIG NRW, dem LFoG NRW, zur Planbegründung der 3. LEP-Änderung und der Erläuterung zum Ziel 7.3-3 ergeben.

8. **Ziel 7.3-3 („Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“)**

Das neu aufgenommene Ziel 7.3-3 *soll die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Waldbereiche rechtssicher, eindeutig und endabgewogen festlegen*. Die Ausnahmeregelung des geltenden LEP NRW wurde in der Vergangenheit vom BVerwG (Urteil vom 10.11.2022, 4 A 15.20) für unwirksam erklärt.

Durch diese Regelung wird jetzt eine Ausnahme der Inanspruchnahme von Waldbereichen festgelegt, ohne dass Kap. 7.3 LEP NRW überhaupt eine Festlegung zur regelmäßigen Inanspruchnahme der Waldbereiche trifft. Dementsprechend fehlt es an einer Regelaussage, aus der eindeutig hervorgeht, wovon ausnahmsweise eine Inanspruchnahme erfolgen soll.

Im Ergebnis darf mit der Neuregelung ein Waldbereich ausnahmsweise für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn es sich dabei um Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungstrassen handelt, deren Umsetzung in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob sich keine sachlich, technisch und wirtschaftlich mögliche Trassenalternative außerhalb der Bereiche ergibt.

Somit sind die Ausnahmen wie im Ziel 7.2-3 konkret an eine bestimmte Vorhabengruppe gebunden und damit hinreichend



und eng bestimmt. Dies ist das Ergebnis der Auslegung und Umsetzung des BVerwG Urteils vom 10.11.2022 (4 A 15.20) durch die Landesplanungsbehörde.

Für den Schutz der Waldbereiche und auch die Rechtssicherheit der Trassenplanungen wird dies grundsätzlich positiv bewertet.

Analog zu dem bereits zu Ziel 7.2-3 gemachten Hinweis zur Querung von Vorranggebieten, sollte auch für Waldbereiche klargestellt werden, ob eine Querung ohne Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion künftig weiterhin möglich ist.

Darüber hinaus wurde in Ziel 7.3-3 eine weitere Ausnahmenutzung aufgenommen: Demnach dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht. Diese Ergänzung der Ausnahmetatbestände erfolgt nicht aufgrund des angeführten BVerwG Urteils. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis in der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf ist eine solche Ausnahme einer Einzelnutzung nicht notwendig. Um die Waldinanspruchnahme aber wirklich nur auf diesen Sonderfall der gewerblichen Nutzung zu begrenzen, schlage ich folgende Ergänzung der Zielformulierung vor:

*„Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon **nur** für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn...“*

Die in Ziel 7.3-3 angesprochene bauliche Entwicklung von Gewerbebetrieben muss auch die Ausnahmetatbestände unter Ziel 2-3 erfüllen. Dies ist ergänzend in die Festlegungen mit aufzunehmen.

In den Erläuterungen zum Ziel 7.3.3 findet sich die Aussage, dass eine Trassenalternative dann wirtschaftlich nicht umsetzbar ist, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst un-

Datum: 25. Juni 2025

Seite 17 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä



ter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Auf Ebene der Raumordnung kann es sich in dem Zusammenhang nur um Prognosen handeln, da – entsprechend der gesetzlichen Vorgaben z. B. für die Raumverträglichkeitsprüfung – keine Detail- bzw. Ausführungsplanungen vorliegen.

Datum: 25. Juni 2025

Seite 18 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

Ich weise außerdem darauf hin, dass, um diesem Maßstab gerecht werden zu können, für die regionalplanerische Stellungnahme in Planfeststellungsverfahren für linienhafte Infrastruktur i.d.R. eine gutachterliche, standardisierte Nutzen-Kosten-Untersuchung der verschiedenen im Planfeststellungsverfahren ggf. untersuchten Trassenalternativen – mit entsprechendem (Finanz-) Aufwand – im Raum stehen wird. Hier gilt der bereits zu Ziel 7.2-3 gemachte Hinweis zur Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung ebenso.

Bei der folgenden Erläuterung ist klarzustellen, dass sich diese Regelung auf die Ausnahme der Entwicklung von Gewerbetrieben im Wald bezieht: *„Ausgenommen von der Ausnahmeregelung sind aufgrund ihres Schutzzweckes Naturschutzgebiete, Nationalparke (...). Auch bei solchen geschützten Bereichen handelt es sich nicht um Flächen, die eine Inanspruchnahme ermöglichen.“* Andernfalls wäre diese Ausnahme von der Ausnahme auch auf die linienhafte Infrastruktur anzuwenden.

Windenergie

Angeregt wird darüber hinaus, den geplanten letzten Absatz des Ziels 7.3.3 wie folgt zu fassen:

„Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch bereits festgelegte Waldbereiche und Wälder auch für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden, wenn der Maststandort der geplanten Windenergieanlagen in bereits bestehenden Windenergiebereichen der Regionalpläne liegt. Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP ansonsten unberührt.“

Hintergrund ist, dass in Windenergiebereichen, die sich mit Waldbereichen oder Wäldern (auch Neuaufforstungsflächen, die keine Waldbereiche sind) überschneiden oder in denen



Datum: 25. Juni 2025

Seite 19 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

aufgeforstet werden soll, ansonsten perspektivisch Genehmigungshindernisse für Windenergieanlagen aufgrund der Formulierung des LEP-Ziels 10.2-6 entstehen können. Denn wenn dort künftig kein Wald entsprechend Ziel 10.2-6 besteht (durch natürliche Sukzession oder bewusste Aufforstung) besteht das Risiko, dass Ziel 10.2-6 einer WEA-Genehmigung oder einem Repowering künftig entgegensteht. Ebenso können Probleme mit standörtlich sinnvollen Neuanlagen von Wald entstehen, wenn kein Nadelwald vorgesehen werden soll.

Um dies zu Umgehen und auch das dauerhafte Erreichen der Flächenbeitragswerte abzusichern sollte hier die entsprechende Klarstellung erfolgen. Naturräumlich ist eine WEA-Errichtung in regionalplanerisch ausgewählten bestehenden WEB (die zu dem Zeitpunkt u. a. mit LEP-Ziel 10.2-6 vereinbar waren) auch hinreichend verträglich.

Zu bedenken ist zudem, dass man in Nordrhein-Westfalen das Flächenziel des WindBG vermutlich kaum dauerhaft in allen Regionen – zumindest den walddreichen – erreichen kann, wenn die Standorte quasi aus der Eignung nach Ziel 10.2-6 „herauswachsen“ können. Dann aber würde die generelle Privilegierung auch in Wäldern greifen und dies wäre für den Waldschutz nachteilig. Ggf. könnten dann zudem neue Umverteilungsdiskussionen hinsichtlich der Mindestflächenwerte drohen, die alle Regionen betreffen.

Erfolgt die Klarstellung nicht, müsste ggf. in WEB dafür gesorgt werden (soweit das überhaupt möglich ist mit Blick auf Bindungswirkungen und natürliche Sukzession), dass dort dauerhaft nur Wald nach Ziel 10.2-6 besteht. Aber selbst ohne raumordnerisches Handeln würden Grundstücksbesitzer voraussichtlich bei einem unveränderten Ziel voraussichtlich vorsorglich oft selber dafür sorgen, dass auf ihren (Wald-) Grundstücken kein Misch- oder Nadelwald entsteht. Denn sonst würden sie die für viele Forstbetriebe wichtigen Einnahmemöglichkeiten durch WEA riskieren – Einnahmen, die wiederum gerade aktuell teils für die Finanzierung des Waldumbaus – auch jenseits der WEB – besonders wichtig sind. Das Vermeiden des Entstehens von Laub- und Mischwald



wäre ökologisch und für die Klimastabilität der Wälder aber – je nach Standort – oft nicht sinnvoll.

Datum: 25. Juni 2025

Seite 20 von 23

Die Erläuterungen des Ziels 10.2-6 helfen im Übrigen mit Blick auf WEA-Genehmigungen nicht weiter, weil sie nur die regionalplanerischen Entscheidungen über WEB-Festlegungen erfassen. Der Text des Ziels ist aber allgemein gefasst und adressiert damit auch die Errichtung von WEA.

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

Alternativ zum obigen Formulierungsvorschlag wäre LEP-Ziel 10.2-6 um einen ähnlich gerichteten Satz zu ergänzen (siehe unten).

Landesverteidigung und Zivilschutz

Aufgrund der veränderten Sicherheitslage sollten zusätzliche Ausnahmetatbestände für Maßnahmen der Landesverteidigung und des Zivilschutzes (z. B. die Anlage und den Betrieb von Transportleitungen, Transporttrassen oder Übungsstrecken) explizit in das Ziel aufgenommen werden.

Vorschlag zur Erweiterung des Ziels 7.3.3

„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche auch für militärische Zwecke und den Zivilschutz in Anspruch genommen werden, wenn dies für die Landesverteidigung und den Schutz der Bevölkerung erforderlich ist.“

Siehe zum Hintergrund auch:

<https://www.arl-net.de/de/projekte/resiliente-raumstrukturen>

Bündelung

Erwogen werden sollte, in den Erläuterungen auch darauf einzugehen, dass bei Leitungsplanungen die Querung von Waldbereichen ggf. erforderlich sein kann, um eine übermäßige Bündelung von Leitungen (außerhalb von Waldbereichen) zu vermeiden – insbesondere um die Resilienz kritischer Infrastruktur (Schutz vor Angriffen und Anschlägen) zu erhöhen. Das Vorstehende gilt analog auch für eine etwaige Inanspruchnahme von BSN.

Siehe zum Hintergrund und aktuellen wissenschaftlichen Neubewertungen auch:

<https://www.arl-net.de/de/projekte/resiliente-raumstrukturen>



Zudem sollte die Grundsätze 8.1-3 und 8.2-1 des LEP NRW vor diesem Hintergrund hinterfragt und ggf. modifiziert werden. Ggf. könnten auch die entsprechenden Erläuterungen ergänzt werden, um Abweichungen vom Grundsatz im Sinne der Resilienz zu erleichtern.

9. **Grundsatz 7.3-4 („Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“)**

Es ist regelungssystematisch nicht nachvollziehbar, warum die Alternativenprüfung für die Ausnahme einer gewerblichen Nutzung nicht ins Ziel 7.3-3 beispielsweise mit folgender Formulierung als Voraussetzung integriert worden ist:

*„Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon **nur** für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn [...] **Es ist eine Alternativenprüfung durchzuführen.**“*

Auf den Grundsatz 7.3-4 könnte verzichtet werden, wenn in diesem Zuge auch alle inhaltlichen Ausführungen zur Alternativenprüfung aus Grundsatz 7.3-4 in dem Ziel 7.3-3 aufgenommen werden. Andernfalls sollte der Grundsatz beibehalten werden, da sich daraus Kriterien für die Alternativenprüfung ergeben.

Auf den Konflikt mit dem Ziel 2-3 bin ich schon unter Ziel 7.3-3 eingegangen.

10. **Grundsatz 7.5-2 („Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“)**

Die Streichung des Abschnittes zu den wertvollen landwirtschaftlichen Böden geht in dem neu aufgenommenen Grundsatz 7.5-3 auf.

Daher gibt es dazu keine Einwände.

11. **Grundsatz 7.5-3 („Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“)**

Für die Aufnahme der landwirtschaftlichen Kernräume in den Regionalplan wird folgender Hinweis vorgebracht.

Die Abgrenzung dieser Bereiche sollte differenziert erfolgen d. h. landwirtschaftliche Kernräume auf ca. 80% der Allge-



meinen Freiraum- und Agrarbereiche ermöglicht kaum eine regionalplanerische Steuerung.

12. Grundsatz 8.1-3 („Verkehrstrassen“) und 8.2-1 („Transportfernleitungen“)

Wie vorstehend dargelegt, sollten die Grundsätze 8.1-3 und 8.2-1 vor dem Hintergrund der neuen geopolitischen Lage und laufender wissenschaftlichen Neubewertungen hinterfragt werden. Mit Blick auf die langen Investitionszyklen sollte hier keine Zeit verloren gehen, sondern diese Änderung noch im Rahmen der laufenden 3. Änderung des LEP NRW erfolgen. Es gilt die Resilienz zu erhöhen – ggf. auch über Redundanzen.

Siehe dazu:

<https://www.arl-net.de/de/projekte/resiliente-raumstrukturen>

13. Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 („Öffentlicher Verkehr“)

Der Entwurf sieht vor, dass in die Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 aufgenommen wird, dass die im jeweils gültigen Bedarfsplan aufgeführten Radschnellverbindungen alternativ als Nutzung auf stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich sind. Hierbei wird nicht deutlich, welche Nutzung (Schiene oder Radweg) im Konfliktfall Vorrang haben soll. Die Formulierung „*alternativ*“ verstehe ich im Sinne der Möglichkeit einer dauerhaften Radweg-Nutzung anstelle einer schienenverkehrlichen Nutzung. Und auch die Formulierung des neu vorgesehenen Grundsatzes 8.1-13 eröffnet augenscheinlich die Möglichkeit einer Vorranggebietsausweisung für die Trassen der Radschnellverbindungen. Gleichzeitig sind jedoch auch Schienenstrecken (LPIG-DVO, Anlage 3, Planzeichen 3ba) als Vorranggebiete in die Regionalpläne aufzunehmen.

14. Grundsatz 8.1-13 („Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“)

Der Grundsatz 8.1-13 sieht vor, dass Regional- und Bauleitplanung die Trassen für Radschnellverbindungen von entgegenstehenden Nutzungen freihalten sollen. Hierbei bleibt offen, ob dieses Freihalten auf eine bestimmte Weise erfolgen soll. Ist damit insbesondere die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten gemeint, oder wäre dem Grundsatz auch



Datum: 25. Juni 2025

Seite 23 von 23

Aktenzeichen:

32.02.02.02-3. LEP-Ä

bereits durch einen Verzicht auf offensichtlich widersprechende Nutzungszuweisungen genüge getan? Oder zielt die Formulierung – angesichts der kleinräumigeren Möglichkeiten der Trassenfreihaltung auf späteren Planungsebenen – auf einen Schutz konkreter Trassen erst im Rahmen der Bauleitplanung, die wiederum durch einen textlichen Grundsatz bzw. eine Beikarte zum Regionalplan unterstützt werden könnte? Ich rege diesbezüglich eine Verdeutlichung der Formulierung an.

Sofern die Formulierung auf eine zeichnerische Festlegung der Trassen in den Regionalplänen abzielt, könnte die Landesplanungsbehörde die Verwendung eines landesweit einheitlichen Planzeichens koordinieren.

Hierbei rege ich an, vergleichbar zur zeichnerischen Festlegung des Höchstspannungsnetzes, ggf. eine sehr dünne Strichdicke zu wählen. Denn eine zeichnerische Festlegung der Trassen könnte bei Parallellage von Radschnellverbindungen, Straße und Schiene (z. B. entlang des Südrings in Düsseldorf) leicht zu einer insgesamt so breiten Darstellung der Verkehrstrassen führen, dass diese die sonstigen Flächenfestlegungen im Umfeld überdecken würde.

15. Ziel 10.2-6 („Windenergienutzung in Waldbereichen“)

Sofern die angeregte Änderung bei Ziel 7.3-3 nicht erfolgt, rege ich an, das Ziel 10.2-6 um einen weiteren klarstellenden Satz zu ergänzen:

„Dessen ungeachtet steht Ziel 10.2-6 einer Windenergienutzung in Windenergiebereichen unabhängig von der aktuellen Waldart nicht entgegen, wenn diese Windenergiebereiche unter Einhaltung der vorstehenden Sätze 1 und 2 in Waldbereichen festgelegt wurden.“

Zur Begründung wird auf die angeregte Änderung des geplanten letzten Absatzes von Ziel 7.3-3 verwiesen.

